

Satzung der Wahlinitiative „Bamberger Linke Liste“:

(in der überarbeiteten Fassung vom 06.10.2020)

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bamberger Linke Liste. Der Kurzname lautet BaLi.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist vorgesehen.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist das kommunalpolitische Wirken in der Stadt Bamberg im Sinne der Grundwerte, die in §3, Abs. 4 der Satzung benannt sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und ihren Haupt- oder einen Nebenwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Bamberg hat.
2. Jedes Mitglied muss die Satzung anerkennen.
3. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Beitragsordnung
4. Die Mitglieder bekennen sich zu den linken Grundwerten des demokratischen Sozialismus von Freiheit, sozialer Gerechtigkeit, Antifaschismus, Antimilitarismus und internationaler Solidarität.

5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit und setzt die Ankündigung in der Einladung voraus.

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, darunter ein*e Kassier*in und ein*e Schriftführer*in. Mitglieder der Bamberger Linken Liste, welche in einem Anstellungsverhältnis der Fraktion oder gewähltes Mitglied des Bamberger Stadtrates sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Aus dem Vorstand sind jeweils nur 2 Personen gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Kassierer*In kann Ausgaben bis 50 € ohne Beschluss tätigen. Einzelne Ausgaben bis 500€ bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Einzelne Ausgaben über 500€ müssen durch eine Mitgliederversammlung oder im Eilfall durch einen Mitgliederumlaufbeschluss

beschlossen werden. Im Eilfall muss immer ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugezogen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens viermal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per E-Mail oder Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen reicht eine Einladungsfrist von 3 Tagen für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 bzw. 2/3 abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Solche Änderungen sind ausschließlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.